

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft in Verbänden**

1. Der Verein führt den Namen „Sporthunde Butzbach e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35510 Butzbach. Er wurde am 09.07.2021 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird Mitglied im
  - HSVRM - Hundesportverband Rhein-Main
  - dhv – Deutschen Hundesportverband e.V.
  - VDH – Verband für das Deutsche Hundewesen.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein hat den Zweck den Hundesport zu pflegen, zu fördern und zu verbreiten und auch die Jugend für den Sport zu begeistern.
2. Der Verein ist gemeinnützig. Er dient ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützigen Zwecken im Sinn des dritten Abschnitts der Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Tätigkeiten in dem Dienste des Vereins dürfen durch einen Vorstandsbeschluss nach Maßgabe des § 26 a EStG angemessen vergütet werden.
6. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
7. Insbesondere soll der Vereinszweck durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Unter Beachtung der Tierschutzgrundsetze werden Halter\*innen von Hunden mit theoretischer und praktischer Anleitung bei der artgerechten Aufzucht, Erziehung und Ausbildung unterstützt.
  - b) Durchführung von Übungsstunden unter Leitung eines/r Übungsleiter\*in in verschiedenen Hundesportarten.
  - c) Abhaltung von Leistungsprüfungen von Hunden und anderen sportlichen Veranstaltungen.

- d) Fortbildung aller interessierten Mitglieder\*innen und Hundebesitzer\*innen in Erziehung und Haltung im Rahmen entsprechender Veranstaltungen. Dabei soll ein Verantwortungsbewusstsein für das Tier als Mitgeschöpf und dessen Leben und Wohlbefinden gefördert werden. Dies soll unter anderem durch den beispielhaften Umgang mit Hunden jeder Art erreicht werden.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### **A) Mitgliederarten:**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven & passiven) Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.  
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sie bedürfen für die Mitgliedschaft die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder 40 Jahre im Verein Mitglied sind.  
Sie werden durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt. Im Übrigen sind Ehrenmitglieder den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

#### **B) Erwerb der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Sie ist für den Antragsteller bindend.

2. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
4. Bei Annahme ist der Antragsteller zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gem. Beitragsordnung verpflichtet.

#### **C) Aufnahmegebühr / Beitragszahlung:**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung. Der Jahresbeitrag ist mittels Lastschriftverfahren zu entrichten.
2. Außerdem verpflichtet sich jedes Mitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden zu Gunsten des Vereins gemäß der Beitragsordnung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden vom Mitglied finanziell abgegolten.
3. Art, Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

#### **D) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:**

1. Personen, die durch ihr Handeln dem Tierschutzgedanken entgegenwirken.
2. Personen, die nachweislich dem Ansehen des Vereins, der Hundehaltung und dem Hundesport im Ganzen Schaden zufügen, sowie der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandeln.
3. Bei Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu oben genanntem Personenkreis gehören, erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Es folgt die Streichung aus der Mitgliedsliste.

#### **E) Erlöschen der Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.

2. Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückerstattet.
3. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Ende eines Vereinsjahres möglich und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich bekannt zu geben. In der folgenden Mitgliederversammlung wird durch die Vereinsleitung der Ausschluss bekannt gegeben und begründet. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch den Ausschluss nicht berührt. Gegen den Ausschluss sind Rechtsmittel nicht zulässig.

#### **F) Rechte der Mitglieder:**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.
  - b) ab dem 16. Lebensjahr bei Beschlüssen mitzuwirken und das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben, sowie Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
3. Jedes volljährige Mitglied kann von der Mitgliederversammlung in jedes Ehrenamt des Vereins gewählt werden.

#### **G) Pflichten der Mitglieder:**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung, sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsleitung anzuerkennen und zu befolgen.
2. Die Interessen des Vereins zu wahren und zu schützen und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins beizutragen.
3. Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Annahme der Tagesordnung
  - b) Zulassung auf Ergänzung der Tagesordnung
  - c) Zulassung und Beschlussfassung von Dringlichkeitsanträgen
  - d) Bericht des Vorstands
  - e) Annahme des Kassenprüfberichts
  - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
  - g) Entgegennahme der Ehrungen
  - h) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung
  - j) Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - l) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr und Bestimmung des Zeitpunktes der Wirksamkeit einer diesbezüglichen Änderung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Sind der/die 1. und 2. Vorsitzende verhindert, kann der/die 1. Vorsitzende einen Moderator bestimmen, der die Mitgliederversammlung führt.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im I. Quartal des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr statt.
7. Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
8. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Gäste dürfen sich nur mit Zustimmung des Vorstands an der Diskussion beteiligen, wenn die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist.

9. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern mit Stimmrecht, sowie aus den Mitgliedern ohne Stimmrecht (Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren).
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
11. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
12. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen.
13. Der Vorstand kann noch während der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
14. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nach Abwicklung des Tagesordnungspunktes „Anträge“ sind Dringlichkeitsanträge nicht mehr zulässig.
15. Über die Versammlung hat ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Leiter der Versammlung und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
16. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
  - a) Auf Beschluss des Vorstands.
  - b) Wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen durch „Eingeschriebenen Brief“ beim 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim stellvertretenden Vorsitzenden, beantragen.
  - c) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte in die außerordentliche Mitgliederversammlung einzubringen.

- d) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### § 7 Der Vorstand und Vereinsleitung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4, maximal 6 Mitgliedern, die die Arbeitsbereiche des Vorsitzes, des Rechnungswesens, der Mitgliederverwaltung, der Schriftführung und des Sportwesens abdecken und als Team den vertretungsberechtigten Vorstand bilden. Durch die Mitgliederversammlung sind mindestens zu wählen:
  - a) Vorstand nach §26 BGB = 1. Vorsitzende/r & 2. Vorsitzende/r
  - b) Kassierer/in
  - c) Schriftführer/in

Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder ab 18 Jahre.

2. Der/Die 1. und 2.Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Über Konten des Vereins verfügen nur der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in
4. Alle Übungsleiter\*innen des Vereins bilden den Vereinsausschuss. Dieser ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan im Sinne des BGB. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und gehört somit der Vereinsleitung an. Übungsleiter werden nicht gewählt, sondern aufgrund ihrer Qualifikation durch den Vorstand in das Amt berufen.

### § 8 Einzelaufgaben der Vereinsleitung

1. **Der/Die 1. Vorsitzende** vertritt den Verein in allen außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten. Ihr/Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes, sowie der Mitgliederversammlung. Er/Sie überwacht die Ausführung der vom Gesamtvorstand und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass er/sie für Rechtsgeschäfte ab 200 € (Zweihundert Euro) der Zustimmung der Gesamtvorstandschaft bedarf.
2. **Der/Die 2. Vorsitzende** übernimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er steht für Sonderaufgaben zur Verfügung und sollte den/die 1.Vorsitzende(n) nach Kräften bei der Erfüllung dessen/deren Aufgaben unterstützen.

3. **Der/Die Kassierer/in** erledigt den laufenden Geschäftsbetrieb. Er/Sie hat insbesondere die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu überwachen. Weiter ist er/sie für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Sämtliche Ausgaben hat er/sie vom dem/der 1.Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der 2.Vorsitzenden, genehmigen zu lassen. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung jeweils Rechnung zu tragen. Dem Gesamtvorstand hat er/sie auf Anforderung Rechnung zu tragen. Er/Sie führt selbständig den Schriftwechsel zur Einziehung der Beiträge. Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern hat er/sie Einsicht in die Buchführung zu gewähren.
4. **Der/Die Schriftführer/in** unterstützt den/die 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung den/die 2.Vorsitzenden, bei der Erledigung des für den Verein anfallenden Schriftverkehrs. Er/Sie führt bei allen Mitgliederversammlungen, Sitzungen der Vereinsleitung ein Ergebnisprotokoll, welches von dem/der 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2.Vorsitzenden, sowie von ihm selbst zu unterzeichnen ist. Er/Sie organisiert und überwacht die Durchführung von Ehrungen gemäß der Satzung und berichtet über den Mitgliederstand und dessen Entwicklung.
5. **Die Übungsleiter\*innen** sind für die Ausbildung und den Sport der bei in ihrem Training anwesenden Hunde verantwortlich. Ihren ausbildungsbezogenen Weisungen hat jede(r) Folge zu leisten.

## § 9 Gesamtaufgaben der Vereinsleitung

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht mit einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung eines Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 250 € (Zweihundert Euro)
- f) Die Verleihung von Auszeichnungen
- g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 10 Geschäftsordnung der Vereinsleitung

1. Die Mitglieder der Vereinsleitung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtvorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden,

schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

3. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Gesamtvorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Gesamtvorstandssitzung beantragt.
4. Die Gesamtvorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn neben dem/der 1. und/oder 2. Vorsitzenden, mindestens 50 % der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.
6. Die Gesamtvorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
7. Der Gesamtvorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Wahlen**

1. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen findet in der Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand kann nur dann die Geschäftsführung des Vereins wahrnehmen, wenn neben dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in gewählt sind.
4. Wählen können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Wahl anwesend sind. Die Briefwahl ist ausgeschlossen. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
5. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied ist wählbar, wenn eine Vereinsmitgliedschaft vorliegt.

6. Ordentliche Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, können gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich die Übernahme eines Vorstandsamtes für den Fall ihrer Wahl beim Vorsitzenden bestätigt haben.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind gewählt, wenn mehr Ja - als Nein- Stimmen abgegeben wurden. Bei mehreren Bewerbern gilt die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt per Handzeichen sofern nicht mindestens 10% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder sich eine geheime Wahl wünschen.
9. Sofern ein Mitglied des Vorstandes auf Grund einer Entscheidung nach § 12.2 der Satzung während einer Amtsperiode seines Amtes entbunden wird oder von seinem Amt freiwillig zurücktritt, wird durch Beschluss der Vereinsleitung ein ordentliches Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt.
10. Die Kassenprüfer\*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, lediglich im Jahr der Gründung wird ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen einmal im Geschäftsjahr die Kasse und die Kassenunterlagen überprüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern\*innen zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zwischenprüfungen sind jederzeit zulässig.
11. Die Kassenprüfer\*innen sind gewählt, wenn mehr Ja- als Nein- Stimmen abgegeben wurden. Bei mehreren Bewerbern gilt die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

### **§ 12 Rücktritt / Amtsenthebung / Neuwahl**

1. Im Falle des Rücktritts des/der 1. Vorsitzenden oder im Falle eines anderweitigen Ausscheidens des/der 1. Vorsitzenden, tritt der/die 2. Vorsitzende automatisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung an dessen Stelle.
2. Im Falle des Rücktritts des/der 2. Vorsitzenden oder im Falle eines anderweitigen Ausscheidens des stellvertretenden Vorsitzenden, wird das Amt gemäß § 11.9 der Satzung kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.
3. Mitglieder der Vereinsleitung können aus besonderem Grund von ihrer Tätigkeit entbunden werden. Hierzu muss die Vereinsleitung mit einer Mehrheit von 2/3, den an die Vereinsleitung zu richtenden Antrag eines Mitglieds der Vereinsleitung, zustimmen. Das betroffene Mitglied der Vereinsleitung hat das Recht in der über die Entbindung zu

entscheidenden Gesamtvorstandssitzung angehört zu werden. In der folgenden Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, die Abberufung bekannt gegeben und begründet.

4. Dem Gesamtvorstand steht es frei, im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Neuwahl der Vereinsleitung zu veranlassen.

### **§13 Vereinshaftung**

Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden aus dem Übungsbetrieb.

### **§ 14 Benutzungsbestimmungen für die Hundesportanlage**

1. Die Benutzung der Anlage richtet sich nach den Weisungen des Vorstandes.
2. Weitere Bestimmungen sind in der Platzordnung geregelt.

### **§ 15 Ordnungen**

Der Vorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung. Der Verein kann sich Platz-, Beitrags-, Datenschutz-, Ehrenordnungen und weitere Ordnungen geben.

Der Verein erkennt die Satzung des Hundesportverbandes Rhein-Main (HSVRM) und der daraufhin erlassenen Ordnungen als rechtsverbindlich an. Die Bestimmungen der vom VDH, dhv und HSVRM im Rahmen ihrer Zuständigkeit Erlassungen, Satzungen und Ordnungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Das gilt unter anderem für Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Verbände (HSVRM, dhv, VDH). Der Verein unterwirft sich insofern der Vereinsgewalt der genannten Verbände.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Verein verpflichtet sich anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

### **§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet, zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins, personenbezogene Daten und Daten über persönliche und

sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung seiner Daten,
  - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheiden die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter **7** fällt.
2. Ansonsten entscheiden über die Auflösung des Vereins die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein Tiertheke Wetzlar e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Butzbach, den 09.07.2021

1.Vorsitzende : \_\_\_\_\_

2.Vorsitzende : \_\_\_\_\_

Kassierer/-in : \_\_\_\_\_

Schriftführer/-in: \_\_\_\_\_

Unterschrift Gründungsmitglieder: